

2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für den Bereich des Ortsteils Drübeck (Friedhofsbenutzungssatzung)

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2, Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ilseburg (Harz) in seiner Sitzung am 24.11.2021 folgende 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für den Bereich des Ortsteils Drübeck – vom 19.08.2009 beschlossen:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 12 Allgemeines

...

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) **Einzelerdwahlgrabstätten,**
 - b) **Doppelerdwahlgrabstätten,**
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - f) Anonyme Bestattung.

§ 13 erhält folgende redaktionelle Änderungen:

§ 13 Einzelerdwahlgrabstätten

- (1) **Einzelerdwahlgrabstätten** sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die erst im Todesfall des zu Bestattenden auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) abgegeben werden. **Die Lage der Grabstätte wird mit dem Erwerber zusammen bestimmt.**
- (2) In jeder **Einzelerdwahlgrabstätte** darf nur eine Erdbestattung erfolgen, sowie zwei Urnen gegen **kostenpflichtige Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstätte.**
- (3) Die **Einzelerdwahlgrabstätten** sind in der Regel 1,00 m breit und 2,00 m lang (Außenmaße). ...

§ 14 erhält folgende redaktionelle Änderungen:

§ 14
Doppelerdwahlgrabstätten

- (1) **Doppelerdwahlgrabstätten** sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. ...
- (2) In der **Doppelerdwahlgrabstätte** dürfen nur 2 Erdbestattungen erfolgen sowie 4 Urnen, gegen **kostenpflichtige Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstätte**.
- ...

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15
Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
 - ...
 - c) in **Einzelerdwahlgrabstätten** für Erdbestattungen bis zu zwei Urnen, **unter Beachtung der Ruhezeit**,
 - d) in **Doppelerdwahlgrabstätten** für Erdbestattungen bis zu vier Urnen, **unter Beachtung der Ruhezeit**,
 - ...
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) im Todesfall auf Antrag zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. **Eine weitere Urne kann gegen kostenpflichtige Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstätte beigesetzt werden.**
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Zusätzlich zur Erstbestattung können **bis zu 3** weitere Urnen **gegen kostenpflichtige Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstätte beigesetzt werden.**

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für den Bereich des Ortsteils Drübeck tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ilseburg (Harz), den 24.11.2021

Loeffke
Bürgermeister